

RECHTE NATÜRLICHEN URSPRUNGS DIE DURCH DIE SCHARIA BEKRÄFTIGT WERDEN

vom ehrenwerten Gelehrten

Muḥammad Ibn Ṣāliḥ al-'Uṭaymīn

حقوق دعت إليها الفطرة
وقررتها الشريعة



Autor:

Muḥammad Ibn Ṣāliḥ al-'Uṭaymīn

Herausgeber:

Eyad Hadrous

Osloer Str. 105, D-13359 Berlin

ISBN 978-3-942682-03-9

Druckerei:

Narhjis Press Co. LTD

Al Mashael, SA Riyadh

3. Auflage

Berlin, 18. Rabī' II 1443 / 23. November 2021

Copyright © 1443 / 2021

www.hadrous.de

جميع الحقوق محفوظة

Haftungsausschluss

Eyad Hadrous hat es sich zur Aufgabe gemacht, zu einem besseren Verständnis des Islāms, als Lehre und Lebensweise, beizutragen und des Weiteren den deutschsprachigen Muslimen eine Stütze zu bieten, sich sachgerecht in deutscher Sprache über ihre Religion zu informieren. Ebenso beabsichtigt er, Missverständnisse und Vorurteile über den Islām abzubauen. Hierbei ist ihm wichtig, dass man auf die Quellen des Islāms zurückgreift, das heisst auf den Qur'ān und die authentische Sunnah. Dabei achten wir auf das Verständnis unserer rechtschaffenen Vorfahren.

Alle Veröffentlichungen, die unter anderem aus dem Arabischen übersetzt worden sind, können über gewisse Praktiken eines islāmischen Staates mit islāmischer Rechtsprechung berichten, was durchaus nach deutschen Massstäben missverstanden werden könnte. Keineswegs soll dies ein Aufruf dazu sein, vielmehr ist es eine Aufklärungsarbeit, um Missverständnisse und Vorurteile abzubauen, dafür ist es unabdingbar über die islāmische Sichtweise zu berichten. Der Islām ist eine Religion des Friedens, der Ruhe und eine Religion des Wissens und der Toleranz.

Dieses Werk, einschliesslich all seiner Teile, ist geschützt. Jede **veränderte** Verwendung - auch auszugsweise - ist ohne schriftliche Genehmigung von Eyad Hadrous nicht erlaubt.

Eine Vervielfältigung - ohne Veränderung - ist ausdrücklich erwünscht.

Rechte natürlichen Ursprungs, die durch die Scharī'ah bekräftigt werden

„Sag: Das ist mein Weg: Ich rufe zu Allāh aufgrund eines sichtbaren Hinweises, ich und diejenigen, die mir folgen.“

[Yūsuf 12 : 108]

حقوق دعت إليها الفطرة وقررتها الشريعة

Rechte natürlichen Ursprungs,
die durch die Scharīah bekräftigt werden

[gekürzte Fassung]

Autor:

Muḥammad Ibn Ṣāliḥ al-ʿUṭaymīn



Im Namen Allāhs, des Allerbarmers,
des Allbarmherzigen

Alles Lob gebührt Allāh, Ihn lobpreisen wir, Ihn bitten wir um Hilfe und um Vergebung. Und wir suchen Zuflucht bei Allāh vor dem Übel unserer eigenen Seelen und vor unseren schlechten Taten. Wen Allāh rechtleitet, den kann niemand in die Irre führen; und wen Er in die Irre führt, den kann niemand rechtleiten.

Und ich bezeuge, dass es keinen anbetungswürdigen Gott gibt ausser Allāh, Er ist einer, besitzt keinen Partner; und ich bezeuge, dass Muhammad sein Diener und Gesandter ist, Allāhs Segen sei auf ihm, seiner Familie, all seinen Gefährten und all denjenigen, welche ihnen in bester Weise bis zum Tage des Gerichts folgen. Möge reichlicher Friede auf ihnen ruhen.

Gehrte Leser,
zu den Vorzügen der *Scharī'a* gehört die Berücksichtigung der Gerechtigkeit in der Weise, dass sie jedem

das Recht zukommen lässt, das ihm zusteht, weder dabei zu über- noch zu untertreiben. So hat Allāh, der Erhabene, die Gerechtigkeit, das Gute zu verrichten und den Nahestehenden und den Armen und Waisen von seinem Besitz zu geben angeordnet. Eben aus der Gerechtigkeit heraus wurden Propheten entsandt, Schriften herabgesandt, und aus ihr heraus befindet sich alles, sowohl im Diesseits als auch im Jenseits, im Gleichgewicht. Gerechtigkeit bedeutet, jedem sein Recht zuzusprechen, welches ihm gebührt. Doch dies kann nur auf der Basis des Wissens erfolgen, welche Rechte wem zustehen, damit sie dem richtigen Empfänger zukommen. Daher werde ich im Folgenden die Rechte nach ihrer Priorität auflisten und erläutern.

1. Die Rechte Allāhs ﷻ
2. Die Rechte des letzten Propheten ﷺ
3. Die Rechte der Eltern
4. Die Rechte der Kinder
5. Die Rechte der Verwandten
6. Die Rechte der Ehepartner
7. Die Rechte der Regierenden und des Volkes
8. Die Rechte der Nachbarn
9. Die Rechte der Allgemeinheit der Muslime

Im Folgenden sollen diese Rechte der Reihe nach hinterleuchtet und erörtert werden.

1. Die Rechte Allāhs ﷻ

Dieses Recht ist das höchste und wichtigste überhaupt, weil es das Recht Allāhs ﷻ ist, des Schöpfers, des Königs, Der über alle Dinge bestimmt.

Durch Ihn allein existieren Himmel und Erde, alles in Seiner Schöpfung unterliegt Seiner grenzenlosen Weisheit. Es ist das Recht Allāhs, Der dich, als du nicht existiertest, aus dem Nichts erschuf. Das Recht Allāhs, Der dich auch versorgte, während du dich noch im Mutterleib befandst. Niemand ausser Ihm versorgte dich mit Nahrung und den notwendigen Stoffen, ohne die du nicht hättest überleben, wachsen und dich entwickeln können. Er bescherte dir die Gabe der Vernunft, des Nachdenkens, des Verstehens. Er gab dir die Fähigkeit zu lernen und schliesslich Nutzen aus all dem zu ziehen.

﴿ وَاللَّهُ أَخْرَجَكُمْ مِنْ بُطُونِ أُمَّهَاتِكُمْ لَا تَعْلَمُونَ شَيْئًا وَجَعَلَ لَكُمُ السَّمْعَ وَالْأَبْصَارَ وَالْأَفْئِدَةَ لَا لَعَلَّكُمْ تَشْكُرُونَ ﴾

„Und Allāh hat euch aus den Leibern eurer Mütter hervorgebracht, während ihr nichts wusstet. Und Er hat euch Gehör, Augenlicht und Herzen gegeben, auf dass ihr dankbar sein möget.“⁴¹

Entzöge Er dir Seine Gaben auch nur einen Wimpernschlag lang, würde dies deinen sicheren, sofortigen Tod bedeuten. Ohne Seine Barmherzigkeit wäre ein Leben ebenfalls undenkbar.

Wenn Er dir all dies und vieles mehr, was im Verborgenen liegt, beschert, so ist damit Sein Recht das höchste und das wichtigste aller Rechte. Sein Recht basiert darauf, dich erschaffen, erhalten und dich fortwährend versorgt zu haben. Dabei verlangt Er von dir keinerlei Versorgung, so sagt Allāh ﷻ:

﴿ لَا نَسْأَلُكَ رِزْقًا نَحْنُ نَزْرُقُكَ وَالْعَاقِبَةُ لِلتَّقْوَى ﴾

„Wir fordern keine Versorgung von dir; Wir versorgen dich. Und das (gute) Ende gehört der Gottesfurcht.“⁴²

Vielmehr verlangt Er von dir eine Sache, die in erster Linie einen Nutzen für dich selbst darstellt. Er möchte, dass du Ihn alleine, ohne Ihm irgend jemanden oder irgendetwas beizugesellen, anbetest.

﴿ وَمَا خَلَقْتُ الْجِنَّ وَالْإِنْسَ إِلَّا لِيَعْبُدُونِ ﴿٥١﴾ مَا أُرِيدُ مِنْهُمْ مِّن رِّزْقٍ وَمَا أُرِيدُ أَنْ يُطْعَمُونَ ﴿٥٢﴾ إِنَّ اللَّهَ هُوَ الرَّزَّاقُ ذُو الْقُوَّةِ الْمَتِينُ ﴾

„Und Ich habe die Dschinn und die Menschen nur (dazu) erschaffen, damit sie Mir dienen. Ich will weder

von ihnen irgendeine Versorgung, noch will Ich, dass sie Mir zu essen geben. Gewiss, Allāh ist der Versorger, der Besitzer von Kraft und der Feste.“ [51 : 56-58]

Er ﷻ möchte, dass du Sein Diener bist, mit allem, was der Begriff der Dienerschaft umfasst, so wie Er dein Gott ist, mit allem was der Begriff Gott beinhaltet. Er möchte, dass du Ihm gegenüber demütig bist, Seine Befehle befolgst, Seine Verbote meidest und an Seine Botschaften und Zeichen glaubst; weil du all Seine Gaben und Gunst, sowohl an dir als auch in dir und in dem, was dich umgibt, siehst und spürst.

Schämst du dich dann nicht, Seine Gaben zu leugnen und an Ihm zu zweifeln? Täte dir ein Mitmensch einen grossen Gefallen, stündest du tief in seiner Schuld und könntest ihm mit keinem Übel der Welt entgentreten. Wie verhält es sich dann mit Allāh? Jede einzelne Sache, welche dir in deinem gesamten Leben zugute kommt, ist einzig und allein von Ihm. Jegliches Übel, welches von dir abgewendet wird, rührt von Seiner grenzenlosen Barmherzigkeit her. So sagt Er ﷻ:

﴿ وَمَا بِكُمْ مِنْ نِعْمَةٍ فَمِنَ اللَّهِ ثُمَّ إِذَا مَسَّكُمُ الضُّرُّ فَإِلَيْهِ تَجْتَرُونَ ﴾

„Was ihr an Gunst erfahrt, ist von Allāh. Wenn euch

hierauf ein Unheil widerfährt, so fleht ihr Ihn laut um Hilfe an.“ [16 : 53]

Dieses Recht, welches Er Sich selbst zugesprochen hat, ist ein einfaches Recht und für jeden Menschen, dem Allāh ﷻ es leicht gemacht hat, zu erfüllen. Denn unser Herr legte darin weder Erschwernis noch Bedrängnis, so sagt Er ﷻ:

﴿ وَجَاهِدُوا فِي اللَّهِ حَقَّ جِهَادِهِ ۗ هُوَ اجْتَبَاكُمْ وَمَا جَعَلَ عَلَيْكُمْ فِي الدِّينِ مِنْ حَرَجٍ ۗ مِلَّةَ أَبِيكُمْ إِبْرَاهِيمَ ۗ هُوَ سَمَّاكُمُ الْمُسْلِمِينَ مِنْ قَبْلُ وَفِي هَذَا لِيَكُونَ الرَّسُولُ شَهِيدًا عَلَيْكُمْ وَتَكُونُوا شُهَدَاءَ عَلَى النَّاسِ ۗ فَأَقِيمُوا الصَّلَاةَ وَآتُوا الزَّكَاةَ وَاعْتَصِمُوا بِاللَّهِ هُوَ مَوْلَاكُمْ ۗ فَنِعْمَ الْمَوْلَىٰ وَنِعْمَ النَّصِيرُ ۗ ﴾

„Und müht euch für Allāh ab, wie der wahre Einsatz für Ihn sein soll. Er hat euch erwählt und euch in der Religion keine Bedrängnis auferlegt, dem Glaubensbekenntnis eures Vaters Ibrahim: Er hat euch Muslime genannt, zuvor und (nunmehr) in diesem (Qur`ān), damit der Gesandte Zeuge über euch sei und ihr Zeugen über die Menschen seid. So verrichtet das Gebet, entrichtet die Abgabe und haltet an Allāh fest. Er ist euer Schutzherr.

Wie trefflich ist doch der Schutzherr, und wie trefflich ist der Helfer! “ [22 : 78]

Dieses Recht setzt sich aus einer festen Überzeugung, dem Glauben an die Wahrheit, dem Verrichten rechtschaffener Werke und dem Glauben an das Verborgene sowie das Sichtbare zusammen. Es stützt sich auf Liebe und Verehrung, dessen Frucht die Aufrichtigkeit und Beständigkeit ist.

- (So z.B. die) fünf (rituellen Pflicht-) Gebete am Tag, mit denen Allāh ﷻ die Sünden vergibt, die Stufen erhöht und die Herzen und Angelegenheiten des Menschen reinigt und erleichtert. Diese verrichtet der Gläubige in der vorgegebenen Art und Weise, soweit es ihm möglich ist.

﴿ فَاتَّقُوا اللَّهَ مَا اسْتَطَعْتُمْ ﴾

„Daher fürchtet Allāh, soweit ihr könnt.“ [64 : 16]

Der Prophet ﷺ sagte zu 'Imrān Ibn Hussein, welcher krank war:

صَلِّ قَائِمًا فَإِنْ لَمْ تَسْتَطِعْ فَقَاعِدًا فَإِنْ لَمْ تَسْتَطِعْ فَعَلَى جَنْبٍ.

„Verrichte das Gebet im Stehen, wenn du nicht kannst, so

*verrichte es im Sitzen, wenn du nicht kannst, dann verrichte es im Liegen.*⁴³

- Die *Zakāh*⁴ stellt einen geringen Anteil des Vermögens dar, welcher den Armen, den Bedürftigen und weiteren anderen zugute kommt. So sagt Allāh ﷻ:

﴿ فَاقِيمُوا الصَّلَاةَ وَآتُوا الزَّكَاةَ وَاعْتَصِمُوا بِاللَّهِ هُوَ مَوْلَاكُمْ فَنِعْمَ الْمَوْلَىٰ وَنِعْمَ النَّصِيرُ ﴾

„So verrichtet das Gebet, entrichtet die Abgabe und haltet an Allāh fest. Er ist euer Schutzherr. Wie trefflich ist doch der Schutzherr und wie trefflich ist der Helfer!“
[22 : 78]

- Das Fasten eines einzelnen Monats im Jahr. Wer aber krank ist oder sich auf einer Reise befindet, holt die nicht gefasteten Tage nach. Kann jemand überhaupt nicht fasten, so ernährt er für jeden Tag einen Bedürftigen.

- Die Pilgerfahrt, die nur einmal im gesamten Leben zu verrichten ist, für jene, die sowohl gesundheitlich
3 Buchāri, *Kitāb Abwāb Taqṣir as-Salāh*, *Bāb idha lam yutiq qā'idan salla 'ala Dschanb* (Nr. 1117)

4 Eine von Allāh ﷻ vorgeschriebene Abgabe für jeden der ein bestimmtes Vermögen besitzt und einmal jährlich an bestimmte Personengruppen abgegeben werden muss.

als auch finanziell in der Lage dazu sind. Diese fünf Säulen bilden das Fundament des Rechtes Allāhs ﷻ.

- Weiteren Pflichten, die aus diesem Recht resultieren, sind nur dann nachzukommen, wenn Bedarf dafür besteht. Schau, wie einfach es ist, dieses Recht zu erfüllen. Zudem erhältst du sehr viel Lohn dafür und verbringst ein glückliches Leben, sowohl im Diesseits als auch im Jenseits, wirst vor dem Höllenfeuer bewahrt und darfst in das Paradies eintreten.

﴿فَمَنْ زُحِرَ عَنِ النَّارِ وَأُدْخِلَ الْجَنَّةَ فَقَدْ فَازَ وَمَا الْحَيَاةُ الدُّنْيَا إِلَّا مَتَاعُ الْغُرُورِ﴾

„Wer dann dem (Höllen)feuer entrückt und in den (Paradies)garten eingelassen wird, der hat fürwahr einen Erfolg erzielt. Und das diesseitige Leben ist nur trügerischer Genuss.“ [3 : 185]

2. Die Rechte des Propheten ﷺ

Dieses Recht gilt unter den Geschöpfen als höchste Recht. Denn keinem Geschöpf steht ein höheres Recht zu, ausser dem Propheten ﷺ. Allāh ﷻ sagt:

﴿ إِنَّا أَرْسَلْنَاكَ شَاهِدًا وَمُبَشِّرًا وَنَذِيرًا ﴿٨﴾ لَتُؤْمِنُوا بِاللَّهِ وَرَسُولِهِ
وَتَعَزَّوهُ وَتُقَرِّوهُ وَتُسَبِّحُوهُ ﴾

„Wir haben dich ja als Zeugen, Verkünder froher Botschaft und Warner gesandt, damit ihr an Allāh und Seinen Gesandten glaubt, ihm beisteht und (damit ihr) Ihn preist morgens und abends.“ [48 : 8-9]

Daher ist die Liebe zum Gesandten Allāhs ﷺ allen anderen Menschen vorzuziehen, ja sogar einem selbst, den eigenen Eltern und Kindern. Der Prophet ﷺ sagte:

لَا يُؤْمِنُ أَحَدُكُمْ حَتَّىٰ أَكُونَ أَحَبَّ إِلَيْهِ مِنْ وَالِدِهِ وَوَلَدِهِ
وَالنَّاسِ أَجْمَعِينَ.

„Niemand von euch glaubt wirklich, bis ich ihm lieber bin als seine Kinder, Eltern und die Menschen allesamt.“⁵

⁵ Buchārī, Kitāb al-Imān, Bāb Hubbu-r-Rasūl ﷺ mina-l-Imān (Nr. 15); Muslim, Kitāb al-Imān, Bāb wudschūb Mahabbatu-r-Rasūl ﷺ akthara mina-l-Ahl wa-l-Walād wa-n-Nāsi Adschma ĩn (Nr. 44)

Zu den Rechten des Propheten ﷺ gehört die Hochachtung ihm gegenüber, ihn zu respektieren und zu ehren, ohne dabei zu übertreiben oder zu untertreiben. Ihn ﷺ hoch zu achten bedeutet, seine Sunna und seine Person zu achten und schätzen zu wissen. Liest man in den Geschichtsbüchern über den Umgang der Gefährten mit ihm ﷺ, geht daraus deutlich hervor, was Hochachtung in diesem Zusammenhang zu bedeuten hat. So berichtete 'Urwa Ibn Mas'ūd den Quraisch, nachdem diese ihn zum Propheten ﷺ zur Verhandlung bei al-Hudaibia geschickt hatten:

دخلت على الملوك، كسرى و قيصر و النجاشي فلم أر
أحدًا يعظمه أصحابه مثل ما يعظم أصحاب محمدٍ محمدًا،
كان إذا أمرهم ابتدروا أمره، و إذا توضع كادوا يقتتلون
على و ضوئه، و إذا تكلم خفضوا أصواتهم عنده، و ما
يُهدون إليه النظر تعظيمًا له.

„Ich war bei den Königen (Kisr) Chosrau, (Qaysar) Caesar und (Nadschāschi) Negus. Doch ich habe noch nie Gefährten jemanden so hochachten und wertschätzen gesehen, wie es Muhammads Gefährten mit Muhammad taten. Wenn er ihnen einen Befehl erteilte, führten sie ihn sofort aus. Wusch er sich zum Gebet, schienen sie um das Wasser, das er zur Gebetswaschung benutzte, zu kämpfen. Sprach er, schwiegen

sie. Auch hat niemand von ihnen ihn jemals eindringlich angestarrt, aus Hochachtung und Wertschätzung.“⁶

Auf diese Art verkehrten die Gefährten ﷺ mit dem Gesandten ﷺ. Allāh ﷻ hat ihm die beste charakterliche Veranlagung beschert, denn der Prophet ﷺ war einfach und angenehm im Umgang mit den Menschen, wäre er aber rau und harten Herzens gewesen, wären sie ihm davongelaufen.

Zu den Rechten des Propheten ﷺ gehört auch der Glaube an alle Dinge, die er ﷺ berichtete, seien es vergangene Geschehnisse oder jene, die noch in der Zukunft liegen. Ebenso seine Befehle auszuführen und seine Verbote zu meiden. Daran zu glauben, dass sein Weg der vollkommenste Weg ist und seine Scharī'a die vollkommenste Scharī'a ist. Diese ist keiner anderen Scharī'a und keiner anderen Gesetzgebung vorzuziehen.

﴿فَلَا وَرَبِّكَ لَا يُؤْمِنُونَ حَتَّىٰ يُحَكِّمُوكَ فِيمَا شَجَرَ بَيْنَهُمْ ثُمَّ لَا يَجِدُوا فِي أَنفُسِهِمْ حَرَجًا مِّمَّا قَضَيْتَ وَيُسَلِّمُوا تَسْلِيمًا﴾

„Aber nein, bei deinem Herrn! Sie glauben nicht eher,

⁶ Buchāri, Kitāb asch-Schūrūt, Bāb asch-Schūrūt fi-l-Dschihād wa-l-Musālahāti ma' Ahli-l-Harb (Nr. 2581)

bis sie dich über das richten lassen, was zwischen ihnen umstritten ist, und hierauf in sich selbst keine Bedrängnis finden durch das, was du entschieden hast, und sich in voller Ergebung fügen.“ [4 : 65]

﴿ قُلْ إِنْ كُنْتُمْ تُحِبُّونَ اللَّهَ فَاتَّبِعُونِي يُحْبِبْكُمُ اللَّهُ وَيَغْفِرْ لَكُمْ ذُنُوبَكُمْ
 وَاللَّهُ غَفُورٌ رَحِيمٌ ﴾

„Sag: Wenn ihr Allāh liebt, dann folgt mir. So liebt euch Allāh und vergibt euch eure Sünden. Allāh ist Allvergebend und Barmherzig.“ [3 : 185]

Es gehört ebenfalls zu den Rechten des Propheten ﷺ, ihn seine Scharī'a und seinen Weg (Sunna) mit allem zu verteidigen, was dem Muslim an Möglichkeiten zur Verfügung steht. Greift der Feind mit falschen Ideologien, Gerüchten und Argumenten an, so müssen diese Argumente und Gerüchte mit dem wahren Wissen widerlegt werden. Greift er mit Waffen an, so müssen sie sich mit denselben verteidigen.

Auch ziemt es sich nicht für einen Muslim, tatenlos zu verharren, wenn er hört, dass die Sunna oder die Person des Propheten ﷺ angegriffen, beschimpft oder getadelt wird, obwohl er die Fähigkeit zur Verteidigung besitzt.

3. Die Rechte der Eltern

Niemand leugnet die hohe Stellung der Eltern gegenüber ihren Kindern, denn beide Elternteile sind der Grund dafür, dass das Kind existiert. Daher besitzen sie ihren Kindern gegenüber wichtige Rechte. Sie zogen sie gross, brachten zahlreiche Opfer für sie, verbrachten unzählige schlaflose Nächte und zogen sie in den meisten Fällen sich selbst vor. Vor allem die Mutter brachte grosse Opfer. Sie trug das Kind zunächst neun Monate in ihrem Bauch. Es ernährte sich von dem, wovon sie sich ernährte und lebte auf Kosten ihrer Gesundheit, wie Allāh ﷻ darauf hinwies:

﴿ حَمَلَتْهُ أُمُّهُ وَهَنًا عَلَيَّ وَهْنٍ ﴾

„seine Mutter hat ihn unter wiederholter Schwäche getragen, ...“ [31 : 14]

Nach der Geburt kam dann die Stillzeit, die bis zu zwei Jahre beträgt und natürlich viel Mühe und Erschweren birgt. Dann ist da der Vater auf der anderen Seite, der für die Kinder aufkommt und in anderer Form für sie sorgt. Dies im Normalfall von Geburt an, bis sie erwachsen sind und auf eigenen Beinen stehen. Sie zogen dich gross und zeigten dir die Wege des

Lebens, während du von nichts eine Ahnung hattest. Doch man kann sich selbst Nutzen oder Schaden zufügen, gerade wenn man keine Ahnung hat, wo es lang geht. So sagt Allāh ﷻ:

﴿وَوَصَّيْنَا الْإِنْسَانَ بِوَالِدَيْهِ حَمَلَتْهُ أُمُّهُ وَهْنًا عَلَىٰ وَهْنٍ وَفِصَالُهُ فِي عَامَيْنِ أَنِ اشْكُرْ لِي وَلِوَالِدَيْكَ إِلَيَّ الْمَصِيرُ﴾

„Und Wir haben dem Menschen seine Eltern anbefohlen - seine Mutter hat ihn unter wiederholter Schwäche getragen, und seine Entwöhnung (erfolgt) innerhalb von zwei Jahren -: ‚Sei Mir und deinen Eltern dankbar. Zu Mir ist der Ausgang.‘“ [31 : 14]

﴿وَقَضَىٰ رَبُّكَ أَلَّا تَعْبُدُوا إِلَّا إِيَّاهُ وَبِالْوَالِدَيْنِ إِحْسَانًا ۗ إِنَّمَا يُبَلِّغَنَّ عِنْدَكَ الْكِبَرَ أَحَدُهُمَا أَوْ كِلَاهُمَا فَلَا تَقُلْ لَهُمَا أُفٍّ وَلَا تَنْهَرْهُمَا وَقُلْ لَهُمَا قَوْلًا كَرِيمًا ۗ وَخَفِضْ لَهُمَا جَنَاحَ الذُّلِّ مِنَ الرَّحْمَةِ وَقُلْ رَبِّ ارْحَمْهُمَا كَمَا رَبَّيَانِي صَغِيرًا﴾

„Und dein Herr hat bestimmt, dass ihr nur Ihm dienen und zu den Eltern gütig sein sollt. Wenn nun einer von ihnen oder beide bei dir ein hohes Alter erreichen, so sag nicht zu ihnen: ‚Pfui!‘ und fahre sie nicht an, sondern

sag zu ihnen ehrerbietige Worte. Und senke für sie aus Barmherzigkeit den Flügel der Demut und sag: „Mein Herr, erbarme Dich ihrer, wie sie mich aufgezogen haben, als ich klein war.“ [17 : 23-24]

Das Recht deiner Eltern besteht darin, gehorsam ihnen gegenüber zu sein, indem du ihnen nur Gutes tust, sowohl mit deinen Worten als auch mit deinen Handlungen, sowohl mit dem eigenen Vermögen als auch mit dem eigenen Leib. Ihr Recht zeigt sich darin, ihre Befehle, solange diese keine Sünde und keine unzumutbare Mühe für dich darstellen, zu befolgen, mit ihnen in schönster Weise zu reden, ihnen mit einem lächelnden Gesicht zu begegnen und ihnen auf beste Art bei ihren Angelegenheiten zu helfen. Auch darfst du dich nicht unzufrieden und mürrisch zeigen, erst recht nicht, wenn sie alt, krank und schwach sind. Du wirst nämlich eines Tages auch Mutter beziehungsweise Vater sein, und du wirst irgendwann ebenfalls alt und gebrechlich und auf die Hilfe deiner Kinder angewiesen sein. Warst du gut zu deinen Eltern, dann erfreue dich, denn dann werden auch deine Kinder gut zu dir sein. Warst du aber böse und ungehorsam, so werden auch deine Kinder dementsprechend zu dir sein. Denn wie man in den Wald hineinruft, so schallt es heraus. Zudem hat Allāh ﷻ

den Eltern eine sehr hohe Stellung beigemessen und stellte ihre Rechte unmittelbar hinter Sein Recht und dem Seines Propheten ﷺ. So sagt Allāh ﷻ:

﴿وَاعْبُدُوا اللَّهَ وَلَا تُشْرِكُوا بِهِ شَيْئًا ۚ وَبِالْوَالِدَيْنِ إِحْسَانًا﴾

„Und dient Allāh und gesellt Ihm nichts bei. Und zu den Eltern sollt ihr gütig sein ...“ [4 : 36]

﴿أَنْ أَشْكُرَ لِي وَلِوَالِدَيْكَ إِلَهِي الْمَصِيرُ﴾

„Sei Mir und deinen Eltern dankbar. Zu Mir ist der Ausgang.“ [31 : 14]

Auch der Gesandte Allāhs ﷺ stellte die Rechte der Eltern, ihnen gehorsam zu sein, sogar vor das Abmühen für die Sache Allāhs ﷻ, nämlich den *Dschihād*, wie Ibn Mas'ūd ؓ berichtete:

سَأَلْتُ النَّبِيَّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ أَيُّ الْعَمَلِ أَحَبُّ إِلَيَّ اللَّهُ قَالَ الصَّلَاةُ عَلَى وَقْتِهَا قَالَ ثُمَّ أَيُّ قَالَ ثُمَّ بَرُّ الْوَالِدَيْنِ قَالَ ثُمَّ أَيُّ قَالَ الْجِهَادُ فِي سَبِيلِ اللَّهِ ، قَالَ : حَدَّثَنِي بِهِنَّ وَلَوْ اسْتَرَدَّتْهُ لَزَادَنِي.

„Ich fragte: ‚O Gesandter Allāhs ﷺ, welche Taten sind Allāh am liebsten?‘ Er sagte: ‚Das Verrichten des Gebets

zu seiner Zeit (gemeint ist hier unmittelbar nach Eintritt der Gebetszeit).⁷ Ich fragte: ‚Welche dann?‘ Er sagte: ‚Der Gehorsam gegenüber den Eltern.‘ Ich fragte: ‚Welche dann?‘ Er sagte: ‚Das Abmühen für die Sache Allāhs.‘ “⁷

Die Verse und dieser *Hadīth* zeigen die Wichtigkeit der Eltern und wie wichtig es ist, ihre Rechte zu erfüllen, die jedoch sehr viele Menschen vernachlässigen. Sie behandeln ihre Eltern schlecht, geben ihnen keine Rechte und messen ihnen weder Achtung noch Respekt bei. Sie ignorieren sie und brechen den Kontakt zu ihnen ab und wenn sie sie sehen, reden sie mit ihnen so, als wären sie Fremde. Früher oder später werden diese Menschen dann auch ernten, was sie säen.

⁷ Buchāri, *Kitāb Mawāqīt as-Salāh*, Bāb *Fadlu-s-Salāti li-Waqtihā* (Nr. 527); Muslim, *Kitāb al-Imān*, Bāb *Bayānu Kaun al-Imān billāh afdal al-A‘māl* (Nr. 85)

4. Die Rechte der Kinder

Kinder, Mädchen sowie Jungen, besitzen viele Rechte. Das wichtigste ist das Recht auf Erziehung, was bedeutet, dass Moral, Ethik und Religion in ihnen manifestiert werden, sodass sie einen grossen Teil davon besitzen.

﴿يَا أَيُّهَا الَّذِينَ آمَنُوا قُوا أَنْفُسَكُمْ وَأَهْلِيكُمْ نَارًا وَقُودُهَا النَّاسُ
وَالْحِجَارَةُ﴾

„O die ihr glaubt, bewahrt euch selbst und eure Angehörigen vor einem Feuer, dessen Brennstoff Menschen und Steine sind, ...“ [66 : 6]

Der Prophet ﷺ sagte:

كُلُّكُمْ رَاعٍ وَكُلُّكُمْ مَسْئُولٌ عَنْ رَعِيَّتِهِ الْإِمَامُ رَاعٍ وَمَسْئُولٌ
عَنْ رَعِيَّتِهِ وَالرَّجُلُ رَاعٍ فِي أَهْلِهِ وَهُوَ مَسْئُولٌ عَنْ رَعِيَّتِهِ.

„Wahrlich, ihr seid alle Hirten, und jeder von euch ist verantwortlich für seine Herde. Und der Mann ist für seine Familie ein Hirte, und er ist verantwortlich für seine Herde.“⁸

⁸ Buchāri, Kitāb al-Dschumu‘ah, Bāb al-Dschumu‘ah fi-l-Qura wa-l-Mudūn (Nr. 893); Muslim, Kitāb al-Imāra, Bāb Fadilat al-Imām al-‘Ādil wa-‘uqubāt al-dscha‘īr (Nr. 1872)

Denn Kinder sind den Eltern ein anvertrautes Gut. Sie sind für sie verantwortlich am Tage der Auferstehung. (Im Diesseits) sind sie sowohl für ihre religiöse als auch für ihre ethische und moralische Erziehung verantwortlich. Werden die Eltern dieser Verantwortung und dieser Aufgabe gerecht, werden sie von ihrer Last befreit, die Kinder werden zu aufrechten Kindern und zu einer unermesslichen Freude für ihre Eltern, sowohl im Diesseits als auch im Jenseits. So sagt Allāh ﷻ:

﴿ وَالَّذِينَ آمَنُوا وَاتَّبَعَتْهُمْ ذُرِّيَّتُهُمْ بِإِيمَانٍ أَلْحَقْنَا بِهِمْ ذُرِّيَّتَهُمْ وَمَا أَلْتَنَاهُمْ مِنْ عَمَلِهِمْ مِنْ شَيْءٍ كُلُّ امْرِئٍ بِمَا كَسَبَ رَهِينٌ ﴾

„Und denjenigen, die glauben und denen ihre Nachkommenschaft im Glauben nachfolgt, lassen Wir ihre Nachkommenschaft sich (ihnen) anschliessen. Und Wir verringern ihnen gar nichts von ihren Werken. Jedermann ist an das, was er erworben hat, gebunden.“
[52 : 21]

Der Gesandte Allāhs ﷺ sagte:

إذا مات ابن آدم انقطع عمله إلا من ثلاث : صدقة جارية، أو علم ينتفع به من بعده، أو ولد صالح يدعوه.

„Wenn der Sohn Adams stirbt, enden seine Taten bis auf drei: fortlaufende Almosen, Wissen, von dem andere profitieren, oder ein rechtschaffenes Kind, das für ihn betet.“⁹

Letzteres ist eben die Frucht, die aus der guten und aufrichtigen Erziehung entsteht, aus der das Kind lernt, seinen Eltern, die es mit Liebe und Aufrichtigkeit aufgezogen haben, zu nutzen und ihnen Gutes zu tun auch nach ihrem Tod.

Leider gibt es heutzutage viele Eltern, die diese Verantwortung nicht übernehmen.

Sie vernachlässigen ihre Kinder und ihre Pflichten ihnen gegenüber und lassen sie in Vergessenheit geraten, als stünden sie nicht in der Verantwortung. Sie fragen nicht danach, wohin ihre Kinder gehen oder wann sie heimkehren, wer ihre Freunde sind und mit wem sie verkehren. Sie bringen sie weder auf den geraden Weg, noch holen sie sie vom ungeraden (oder gar schlechten) Weg zurück. Bemerkenswert ist aber, dass diese Leute, diese Eltern, auf ihr Vermögen achten, es hüten und verwalten, Jahre damit verbringen, es zu vergrössern und dies womöglich noch mit dem

⁹ Muslim, *Kitāb al-Wasiyya*, Bāb *ma-yalhaq al-`Insān mina-th-Thawāb ba`da wafātih* (Nr. 1631)

Vermögen anderer. Ihre Kinder aber scheinen nicht zu ihnen zu gehören, obwohl sie bedeutend wichtiger, vorrangiger und nützlicher sind, sowohl im Diesseits als auch im Jenseits.

Genauso wie Eltern ihre Kinder mit Nahrung und Kleidung versorgen müssen, ist es ebenfalls ihre Pflicht, in ihnen Wissen, Glauben und die Gottesfurcht zu manifestieren.

Zu den Rechten der Kinder gehört ebenfalls, finanziell für sie aufzukommen, ohne dabei geizig oder übertrieben grosszügig zu sein. Dies ist Teil der Elternpflicht und gleichzeitig der Dank für die Gaben Allāhs ﷻ, die Er an seinem Diener und dessen Kindern sehen möchte. Es gibt jedoch zahlreiche Fälle, in denen den eigenen Kindern nichts vom Vermögen der Eltern zuteil wird und es wird ihnen nach dem Tod entrissen. Sollten die Eltern dieser Pflicht nicht nachkommen, ist es das Recht der Kinder, Geld (für finanzielle Versorgung) von ihren Eltern ohne ihr Einverständnis zu nehmen, ohne dabei das gesunde Mittelmass zu überschreiten, wie es der Prophet ﷺ Hind Bint 'Utba ﷻ erlaubte.

Des Weiteren besitzen die Kinder das Recht, gleichbehandelt zu werden. Sprich, es darf kein Kind dem

anderen vorgezogen werden. Vater oder Mutter dürfen nicht einem ihrer Kinder ein Geschenk machen, dem anderen aber nicht. Denn dies ist Unrecht, und Allāh ﷻ liebt nicht diejenigen, die Unrecht tun. Dieses Verhalten führt bei den Kindern zu Feindseligkeiten untereinander und zwischen den benachteiligten Kindern und ihren Eltern. Es gibt jedoch (auch) die Eltern, welche eines der Kinder vorziehen, sei es mit besserer Behandlung oder dem Überhäufen mit Geschenken, weil es freundlicher, gehorsamer und liebevoller ist, was aber keinen Grund für diesen Vorzug darstellt.

Das Kind, das gehorsamer und liebevoller ist, soll nicht besser als seine Geschwister behandelt werden, denn sein Lohn ist bei Allāh ﷻ. Auch könnte die bessere Behandlung dazu führen, dass es hochmütig wird und sich für besser als die anderen hält. Solch eine ungerechte Behandlung kann auch dazu führen, dass die benachteiligten Kinder aus Trauer und Trotz weiterhin ungehorsam bleiben.

Darüber hinaus weiss man nicht, wie sich die Zeiten ändern, denn womöglich wird das gehorsame und liebevolle Kind eines Tages zu einem bitteren, ungehorsamen, groben Kind und das andere zu einem guten, aufrichtigen und gehorsamen. Bei Buchārī und Muslim wird von an-Nu'mān Ibn Baschīr berichtet,

dass ihm sein Vater Baschīr Ibn Sa'd einen Sklaven schenkte. Als der Prophet ﷺ darüber informiert wurde, fragte er den Vater:

أَكَلٌ وَلَدِكَ نَحَلْتَ مِثْلَهُ قَالَ : لَا قَالَ فَارْجِعْهُ.

„Hast du all deine Kinder beschenkt?“ „Nein“, antwortete der Vater. Der Prophet ﷺ sagte: „Dann verlange ihn zurück.“¹⁰

In einer anderen Überlieferung heisst es:

فَاتَّقُوا اللَّهَ وَاعْدِلُوا بَيْنَ أَوْلَادِكُمْ

„Fürchte Allāh und sei gerecht zu deinen Kindern.“¹¹

In einer weiteren Überlieferung heisst es:

أَشْهَدُ عَلَى هَذَا غَيْرِي، فَإِنِّي لَا أَشْهَدُ عَلَى جَوْرٍ.

„Suche dir einen anderen Zeugen. Ich bezeuge kein Unrecht.“¹²

Wir stellen fest, dass der Prophet ﷺ die Bevorzugung eines Kindes als Unrecht bezeichnete und Unrecht ist

10 Buchāri, Kitāb al-Hiba, Bāb al-Hiba li-l-Walad (Nr. 2586); Muslim, Kitāb al-Hibat, Bāb Karahāt Tafdīl ba'd al-Aulād fi-l-Hiba (Nr. 1623)

11 Buchāri, Kitāb al-Hiba, Bāb al-Ischhād fi-l-Hiba (Nr. 2587); Muslim, Kitāb al-Hibat, Bāb Karahāt Tafdīl ba'd al-Aulād fi-l-Hiba (Nr. 1623)

12 Buchāri, Kitāb asch-Schahādāt, Bāb la yaschhadu 'ala Schahādati Dschāwr idha uschhid, (Nr. 2650); Muslim, Kitāb al-Hibat, Bāb Karahāt Tafdīl ba'd al-Aulad fi-l-Hiba (Nr. 1623)

verboten. Bedarf das eine Kind aber etwas, was das andere nicht benötigt, so ist es in Ordnung, wenn dies dem Bedürftigen gegeben wird, ohne dem bzw. den anderen (etwas) zu geben. Darunter fallen Dinge wie Schulsachen, finanzielle Hilfe beim Studium, Umzug, Führerschein, Heirat usw.

Schliesslich sollten die Eltern wissen, dass sie, wenn sie ihre Kinder pflichtgemäss erziehen, von diesen Gehorsam und Liebe erfahren werden. Vernachlässigen sie ihre Pflicht, werden die Kinder später ungehorsam und grob und vielleicht leugnen sie gar ihre Eltern.

5. Die Rechte der Verwandten

Gemeint sind zunächst all jene Menschen, die, sowohl mütterlicher als auch väterlicherseits, mit dir verwandt sind. Tanten und Onkel, Cousins und Cousinen, Nichten und Neffen, usw.

So sagt Allāh ﷻ:

﴿وَاتِ ذَا الْقُرْبَىٰ حَقَّهُ﴾

„Und gib dem Verwandten sein Recht, ...“ [17 : 26]

﴿وَاعْبُدُوا اللَّهَ وَلَا تُشْرِكُوا بِهِ شَيْئًا ۚ وَبِالْوَالِدَيْنِ إِحْسَانًا وَبِذِي الْقُرْبَىٰ

﴿

„Und dient Allāh und gesellt Ihm nichts bei. Und zu den Eltern sollt ihr gütig sein und zu den Verwandten, ...“
[4 : 36]

Jeder muss den Kontakt zu seinen Verwandten aufrechterhalten und ihnen behilflich sein, ob materiell oder physisch, was die Situation eben erfordert. Dies ergibt sich aus der *Scharī'a*, aus der Vernunft und der gesunden, natürlichen Veranlagung des Menschen.

Es gibt sehr viele *Ahādīth*, die zur Pflege der Verwandtschaft anhalten und dazu aufrufen. So heisst es in einem *Hadīth*, den Abu Huraira رضي الله عنه überlieferte, dass der Gesandte Allāhs ﷺ sagte:

إِنَّ اللَّهَ خَلَقَ الْخَلْقَ حَتَّىٰ إِذَا فَرَغَ مِنْ خَلْقِهِ قَالَتْ الرَّحْمُ
هَذَا مَقَامُ الْعَائِدِ بِكَ مِنَ الْقَطِيعَةِ قَالَ نَعَمْ أَمَا تَرْضَيْنَ أَنْ
أَصِلَ مَنْ وَصَلَكَ وَأَقْطَعَ مَنْ قَطَعَكَ قَالَتْ بَلَىٰ يَا رَبِّ قَالَ
فَهُوَ لَكَ قَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ : فَاقْرَأُوا
إِنْ شِئْتُمْ:

﴿فَهَلْ عَسَيْتُمْ إِنْ تَوَلَّيْتُمْ أَنْ تُفْسِدُوا فِي الْأَرْضِ وَتُقَطِّعُوا أَرْحَامَكُمْ
﴿ أُولَٰئِكَ الَّذِينَ لَعَنَهُمُ اللَّهُ فَأَصَمَّهُمْ وَأَعَمَّىٰ أَبْصَارَهُمْ ﴾﴾

„Als Allāh die Schöpfung vollendete, stand 'ar-Rahim' (Die Verwandtschaft) auf und sagte: ‚Ist das die Stellung desjenigen, der Zuflucht bei Dir vor dem Verwandtschaftsbruch sucht?‘ Er sagte: ‚Ja, bist du denn nicht damit zufrieden, dass Ich den (Kontakt) zu demjenigen verbinde, der dich (die Verwandtschaft) verbindet, und den (Kontakt) zu demjenigen breche, der dich bricht?‘ Sie sagte: ‚Doch ich bin es.‘“ Dann sagte der Prophet ﷺ: „Lest, wenn ihr mögt:

„Werdet ihr vielleicht, wenn ihr euch abkehrt, auf der

Erde Unheil stiften und eure Verwandtschaftsbande zerreißen? Das sind diejenigen, die Allāh verflucht; so macht Er sie taub und lässt ihr Augenlicht erblinden.“

[47 : 22-23].“¹³

Ebenso sagte der Prophet ﷺ:

وَمَنْ كَانَ يُؤْمِنُ بِاللَّهِ وَالْيَوْمِ الْآخِرِ فَلْيَصِلْ رَحِمَهُ.

„Wer an Allāh und den letzten Tag glaubt, möge seine Verwandtschaft pflegen.“¹⁴

Leider vernachlässigen sehr viele Menschen dieses Recht. Womöglich hilft der eine oder andere seinen Verwandten nicht im Geringsten, weder finanziell noch physisch, bereitet ihnen weder durch einen Besuch noch durch andere Annehmlichkeiten eine Freude. Es vergehen Tage, Monate, gar Jahre, ohne einen Besuch, ohne sich nach ihnen zu erkundigen oder ihnen ein Geschenk zukommen zu lassen. Im schlimmsten Fall behandelt er sie zudem auch noch schlecht und tut ihnen Unrecht.

Einige Menschen besuchen ihre Verwandten nur **dann, wenn sie** auch von ihnen besucht werden und

13 Buchāri, Kitāb al-Adab, Bāb man Wāsalaha Wāsalahu-llah (Nr. 5987); Muslim, Kitāb al-Bir wa-s-Sila wa-l-Adab, Bāb Silatu-r-Rahim wa Tahrīm Qātī'atiha (Nr. 2554)

14 Buchāri, Kitāb al-Adab, Bāb Ikrāmu-d-Dayf wa-Chidmatuhu Iyyāhu bi-Nafsih (Nr. 6138)

brechen den Kontakt ab, wenn ihre Verwandtschaft den Kontakt abbricht. Doch das zählt nicht zur Verwandtschaftspflege, sondern ist eine auf Gegenseitigkeit basierende soziale Beziehung, die alle Menschen gemein haben. Die wahre Verwandtschaftspflege bedeutet, dass man den Kontakt zu den Verwandten auch dann aufrecht erhält, wenn die Verwandten den Kontakt abbrechen und wenn man freundlich zu ihnen ist, selbst wenn sie einen nicht gut behandeln. So heisst es im *Hadīth*, den ‘Abdullāh Ibn ‘Amr Ibn al-‘As رضي الله عنه berichtete, dass der Prophet ﷺ sagte:

لَيْسَ الْوَاصِلُ بِالْمُكَافِئِ وَلَكِنَّ الْوَاصِلُ الَّذِي إِذَا قَطَعَتْ رَحْمَهُ وَصَلَهَا.

„Die rechte Pflege der Verwandtschaft liegt nicht in der Erwidern verwan­dschaftlicher Zuneigung, sondern derjenige (tut recht), der die abgebrochene Verbindung mit der Verwandtschaft wieder aufnimmt.“¹⁵

Eines Tages sagte ein Mann zum Propheten ﷺ:

لَئِنْ كُنْتُ كَمَا قُلْتَ فَكَأَنَّمَا تُسِفُّهُمُ الْمَلَّ وَلَا يَزَالُ مَعَكَ مِنَ اللَّهِ ظَهِيرٌ عَلَيْهِمْ مَا دُمْتُ عَلَى ذَلِكَ.

„O Gesandter Allāhs, ich nehme Kontakt zu meinen

15 Buchāri, *Kitāb al-Adab*, Bāb laisa-l-Wāsilu bi-l-Mukāfi (Nr. 5991)

Verwandten auf, doch sie brechen ihn ab. Ich behandle sie gut, aber sie behandeln mich schlecht. Ich bin milde mit ihnen, aber sie sind grob zu mir.“ Da sagte der Prophet ﷺ: „Wenn du so bist, wie du sagst, dann ist es so, als ob du sie mit Ameisen bewirfst, und solange du so bist, hast du einen Schutz von Allāh.“¹⁶

Läge in der Verwandtschaftspflege nichts anderes als die Tatsache, dass Allāh demjenigen Barmherzigkeit zukommen lässt, mit ihm im Diesseits und im Jenseits verbunden ist, seine Angelegenheiten erleichtert und Sorgen auflöst, der seine Verwandtschaft pflegt, wäre dies wahrlich ein gewaltiger Vorzug und mehr als genug Anlass, die Verwandtschaft zu pflegen. Zu den weiteren Vorzügen zählen auch die familiäre Nähe und Zuneigung, die gegenseitige Hilfe in schweren Zeiten und die Freude in den schönen und glücklichen Momenten. Vernachlässigt man die Verwandtschaftspflege, resultiert daraus das genaue Gegenteil, was negative Folgen nach sich zieht.

16 Muslim, *Kitāb al-Bir wa-s-Sila wa-l-Adab, Bāb Silatu-r-Rahim wa Tahrīm Qāti'atiha* (Nr. 6689)

6. Die Rechte der Ehepartner

Die Ehe hat wichtige Auswirkungen auf das Leben, birgt aber auch grosse Herausforderungen, denn die Ehe bedeutet eine innige Verbindung zwischen dem Ehemann und seiner Ehefrau und verlangt von jedem Partner bestimmte Rechte des jeweils anderen zu erfüllen: physische Rechte, soziale Rechte und finanzielle Rechte.

Beide Ehepartner sollten sich gegenseitig in rechtlicher Weise behandeln und jeder von ihnen sollte seine Aufgabe ohne Widerwillen oder Nachlässigkeit erfüllen.

﴿ وَعَاشِرُوهُنَّ بِالْمَعْرُوفِ ۚ ﴾

„Und geht in rechtlicher Weise mit ihnen um.“ [4 : 19]

﴿ وَلَهُنَّ مِثْلُ الَّذِي عَلَيْهِنَّ بِالْمَعْرُوفِ ۚ وَلِلرِّجَالِ عَلَيْهِنَّ دَرَجَةٌ ۗ ﴾

„Und ihnen (den Frauen) steht in rechtlicher Weise (gegenüber den Männern) das gleiche zu, wie (den Männern) gegenüber ihnen. Doch die Männer haben ihnen gegenüber einen gewissen Vorzug.“ [2 : 228]

Es gilt die Gleichung:

Solange jeder Ehepartner seine Aufgaben erfüllt, entsteht das glückliche und angenehme Miteinander. Werden die Aufgaben vernachlässigt, treten die Probleme und Streitigkeiten auf und das Leben wird zur Hölle.

In vielen *Ahādīth* findet sich die Aufforderung an die Männer zur guten und respektvollen Behandlung der Ehefrau. So sagte der Prophet ﷺ:

اسْتَوْصُوا بِالنِّسَاءِ فَإِنَّ الْمَرْأَةَ خُلِقَتْ مِنْ ضِلْعٍ وَإِنْ أَعْوَجَ شَيْءٌ فِي الضِّلْعِ أَعْلَاهُ فَإِنْ ذَهَبَتْ تُقِيمُهُ كَسْرَتَهُ وَإِنْ تَرَكَتَهُ لَمْ يَزَلْ أَعْوَجَ فَاسْتَوْصُوا بِالنِّسَاءِ.

„Seid gut zu den Frauen, denn sie sind aus einer Rippe erschaffen worden. Die gekrümmteste Rippe ist die höchste. Willst du sie gerade biegen, brichst du sie. Wenn du sie lässt, bleibt sie geschwungen. So behandelt die Frauen gut.“¹⁷

In einer anderen Überlieferung sagt er ﷺ:

إِنَّ الْمَرْأَةَ خُلِقَتْ مِنْ ضِلْعٍ لَنْ تَسْتَقِيمَ لَكَ عَلَى طَرِيقَةٍ فَإِنْ اسْتَمْتَعَتْ بِهَا اسْتَمْتَعْتَ بِهَا وَبِهَا عِوَجٌ وَإِنْ ذَهَبَتْ تُقِيمُهَا كَسْرَتَهَا وَكَسْرُهَا طَلَأُهَا

17 Buchāri, *Kitāb Ahādīth al-Anbiyā*, Bāb Chalq Ādam wa Durriyyatahu (Nr. 3331); Muslim, *Kitāb ar-Radā*, Bāb al-Wasiyya bi-n-Nisā, (Nr. 1468)

„Die Frau ist aus einer Rippe erschaffen worden, und sie wird niemals gerade sein, wenn du sie mit Genuss erlebst, dann erlebst du sie trotz ihrer Krümmung. Willst du sie gerade biegen, brichst du sie. Und sie zu brechen bedeutet, dich von ihr scheiden zu lassen.“¹⁸

Der Gesandte Allāhs ﷺ sagte auch:

لَا يَفْرَكُ مُؤْمِنٌ مُؤْمِنَةً إِنْ كَرِهَ مِنْهَا خُلُقًا رَضِيَ مِنْهَا آخَرَ.

„Ein gläubiger Ehemann soll niemals seine gläubige Frau hassen. Wenn er eine bestimmte Angewohnheit an ihr nicht mag, so mag er doch eine andere bei ihr finden, die ihm gefällt.“¹⁹

In diesen *Ahādīth* finden wir Aussagen darüber, wie ein Mann seine Frau behandeln und ihr Nachsicht und Feingefühl zukommen lassen soll, weil ihre Natur anders ist als die des Mannes. Auch versteht man aus diesen *Ahādīth*, dass der Mann abzuwägen hat und keine voreiligen Schlüsse ziehen soll. Wenn ihm ein bestimmter Charakterzug nicht gefällt, so soll er diesen mit ihren anderen guten Charakterzügen vergleichen und nicht von einem negativen Blickwinkel betrachten. Der Mann soll seine Frau nicht hassen

18 Muslim, *Kitāb ar-Radā'a*, *Bāb al-Wasiyya bi-n-Nisā'*, (Nr. 3719)

19 Muslim, *Kitāb ar-Radā'a*, *Bāb al-Wasiyya bi-n-Nisā'*, (Nr. 3721)

oder verabscheuen. Viele Ehemänner erwarten von ihren Ehefrauen vollkommen zu sein, was unmöglich ist; sie selbst sind es schliesslich auch nicht. Diese unmögliche Erwartung führt oftmals zu Depressionen und Unglück und hindert sie daran, ihr eheliches Leben zu geniessen, oder hat sogar die Scheidung zur Konsequenz. Wie der Prophet ﷺ sagte:

وَأِنْ ذَهَبْتَ تُقِيمُهَا كَسَرْتَهَا وَكَسَرُهَا طَلَاقُهَا.

„Willst du sie gerade biegen, brichst du sie. Und sie zu brechen, heisst, dich von ihr scheiden zu lassen.“²⁰

Daher sollte der Mann immer nachsichtig und milde mit seiner Ehefrau sein, solange ihre Fehler kein religiöses oder moralisches Verbot darstellen. Die Ehefrau hat unter anderem das Recht, dass ihr Ehemann für sie sorgt und aufkommt, sie mit Nahrung und Kleidung, einer Wohnstätte und allem, was sie benötigt, versorgt.

﴿ وَعَلَى الْمَوْلُودِ لَهُ رِزْقُهُنَّ وَكِسْوَتُهُنَّ بِالْمَعْرُوفِ ﴾

„Und demjenigen, dem das Kind geboren wurde, obliegt es, für ihre Versorgung und Kleidung in rechtlicher Weise aufzukommen.“ [2 : 233]

²⁰ Muslim, Kitāb ar-Radā'a, Bāb al-Wasiyya bi-n-Nisā' (Nr. 3719)

Der Prophet ﷺ sagte:

وَهُنَّ عَلَيْكُمْ رِزْقُهُنَّ وَكِسْوَتُهُنَّ بِالْمَعْرُوفِ

„Und ihnen steht zu, dass ihr sie in rechtlicher Weise versorgt und kleidet.“²¹

Jemand befragte ihn über die Rechte seiner Ehefrau und er ﷺ antwortete:

أَنْ تُطْعِمَهَا إِذَا طَعِمْتَ وَتَكْسُوَهَا إِذَا اكْتَسَيْتَ - أَوْ
اِكْتَسَبْتَ - وَلَا تَضْرِبَ الْوَجْهَ وَلَا تُقْبِحْ وَلَا تَهْجُرْ إِلَّا
فِي الْبَيْتِ.

„Du sollst ihr zu essen geben, wenn du isst, sie kleiden, wenn du dich kleidest. Du sollst nicht ihr Gesicht schlagen und sie nicht beschimpfen, und sie (bei Streitigkeiten) nicht meiden, ausser zuhause (im Ehebett).“²²

Sie hat auch das Recht, dass sie gleichbehandelt wird, wenn ihr Mann eine weitere Ehefrau hat. Die Gleichbehandlung bezieht sich auf die finanziellen Ausgaben, die Wohnstätte und in allen anderen Dingen, die einer Gleichbehandlung bedürfen. Eine Frau der anderen vorzuziehen, stellt eine sehr grosse Sünde dar.

21 Muslim, Kitāb al-Hadsch, Bāb Hadschatu-r-Rasūl ﷺ (Nr. 3009)

22 Abu Dawūd, Kitāb an-Nikāh, Bāb fī Haq al-Mar`a `ala Zaudshiha (Nr. 2144); Ibn Mādscha, Kitāb an-Nikāh, Bāb Haq al-Mar`a `ala-z-Zaudsch (Nr. 1850)

So sagt der Gesandte Allāhs ﷺ:

مَنْ كَانَتْ لَهُ امْرَأَتَانِ فَمَالَ إِلَى إِحْدَاهُمَا جَاءَ يَوْمَ الْقِيَامَةِ
وَشِقُّهُ مَائِلٌ.

„Derjenige, der zwei Frauen hat und eine der anderen vorzieht, erscheint am Tag der Auferstehung mit einer krummen Körperhälfte.“²³

In Sachen Liebe und Zuneigung stellt es keine Sünde dar, wenn man sie nicht gleichbehandelt, weil es nicht in der Macht des Mannes liegt. So sagt Allāh ﷻ:

﴿وَلَنْ تَسْتَطِيعُوا أَنْ تَعْدِلُوا بَيْنَ النِّسَاءِ وَلَوْ حَرَصْتُمْ﴾

„Und ihr werdet zwischen den Frauen nicht gerecht handeln können, auch wenn ihr danach trachtet.“

[4 : 129]

Der Prophet ﷺ behandelte seine Frauen in allen Angelegenheiten gleich und sagte:

اللَّهُمَّ هَذَا قَسْمِي فِيمَا أَمْلِكُ فَلَا تَلْمَنِي فِيمَا تَمْلِكُ وَلَا
أَمْلِكُ.

„O Allāh, das ist meine Gleichbehandlung in den Dingen, die

²³ Abu Dawūd, Kitāb an-Nikāh, Bāb fi-l-Qismi baina-n-Nisā` (Nr. 2135); at-Tirmidhi, Kitāb an-Nikāh, Bāb ma dschā`a fi-t-Taswiyati baina-d-Darā`ir (Nr. 1141); Ibn Mādscha, Kitāb an-Nikāh, Bāb al-Qismatu baina-n-Nisā` (Nr. 1969)

*in meiner Macht stehen, tadle (bestrafe) mich nicht für das, was nicht in meiner Macht steht.*²⁴

Anders kann es jedoch hinsichtlich der Gleichbehandlung sein, wenn die eine Frau einverstanden ist, dass die andere bevorzugt wird. So war Sauda ؓ, die Ehefrau des Propheten ﷺ, einverstanden, dass ihre eine Nacht 'A'ischa ؓ zuteil wird. Als der Prophet ﷺ krank war, fragte er:

أَيْنَ أَنَا غَدًا أَيْنَ أَنَا غَدًا يُرِيدُ يَوْمَ عَائِشَةَ فَأَذِنَ لَهُ أَزْوَاجُهُ
يَكُونُ حَيْثُ شَاءَ فَكَانَ فِي بَيْتِ عَائِشَةَ حَتَّى مَاتَ.

„Bei wem bin ich morgen? Bei wem bin ich morgen?“ Da erlaubten ihm seine Frauen ؓ, dort zu verweilen, wo er möchte, und so verbrachte er die letzte Zeit seines Lebens im Haus von 'A'ischa ؓ, bis er starb ﷺ.²⁵

Die Rechte des Mannes aber sind gewaltiger. So sagt Allāh ﷻ:

﴿وَلَهُنَّ مِثْلُ الَّذِي عَلَيْهِنَّ بِالْمَعْرُوفِ ۗ وَلِلرِّجَالِ عَلَيْهِنَّ دَرَجَةٌ ۗ﴾

„Und ihnen (den Frauen) steht in rechtlicher Weise

24 Abu Dawūd, Kitāb an-Nikāh, Bāb fī-l-Qismi Baina-n-Nisā' (Nr. 2134); at-Tirmidhi, Kitāb an-Nikāh, Bāb ma dschā'a fi-t-Taswiyati baina-d-Darā'ir (Nr. 1140); Ibn Mādscha, Kitāb an-Nikāh, Bāb al-Qismatu baina-n-Nisā' (Nr. 1971)
25 Buchārī, Kitāb an-Nikāh, Bāb idha-s-Ta'dhana-r-radschulu-n-Nisā'ahu (Nr. 5217); Muslim, Kitāb Fadā'ilu-s-Sahāba, Bāb fadl 'A'ischa ؓ (Nr. 2443)

(gegenüber den Männern) das gleiche zu, wie (den Männern) gegenüber ihnen. Doch die Männer haben ihnen gegenüber einen gewissen Vorzug.“ [2 : 228]

Der Mann steht in Verantwortung für die Frau, sorgt für sie und geht mit ihr den geraden Weg. So sagt Allāh ﷻ:

﴿الرِّجَالُ قَوَّامُونَ عَلَى النِّسَاءِ بِمَا فَضَّلَ اللَّهُ بَعْضَهُمْ عَلَى بَعْضٍ وَبِمَا أَنْفَقُوا مِنْ أَمْوَالِهِمْ﴾

„Die Männer stehen in Verantwortung für die Frauen wegen dessen, womit Allāh die einen von ihnen vor den anderen ausgezeichnet hat und weil sie von ihrem Besitz (für sie) ausgeben.“ [4 : 34]

Zu den Rechten des Ehemannes zählt, dass sie ihm in allen Dingen, solange sie keine Sünde darstellen, gehorcht und seine Geheimnisse und sein Vermögen hütet und schützt. Der Prophet ﷺ sagte:

لو كنت أمراً أحداً أن يسجد لأحد لأمرت المرأة أن تسجد لزوجها.

„Würde ich jemandem befehlen, sich vor jemand anderem (ausser Allāh) niederzuwerfen, so würde ich der Frau

befehlen, sich vor ihrem Ehemann niederzuwerfen.“²⁶

Auch sagte der Gesandte Allāhs ﷺ:

إِذَا دَعَا الرَّجُلُ امْرَأَتَهُ إِلَى فِرَاشِهِ فَأَبَتْ أَنْ تَجِيءَ لَعَنَتَهَا
الْمَلَائِكَةُ حَتَّى تُصْبِحَ.

„Wenn der Mann seine Frau zu Bett bittet, sie sich aber weigert und er mit Ärger über sie einschlüft, verfluchen sie die Engel bis zum nächsten Tag.“²⁷

Zu seinen Rechten zählt auch, dass sie keine Handlung ausführen darf, die sein erlaubtes Bedürfnis komplett hindert. So sagt der Prophet ﷺ:

لَا يَحِلُّ لِلْمَرْأَةِ أَنْ تَصُومَ وَزَوْجَهَا شَاهِدٌ إِلَّا بِإِذْنِهِ ، وَلَا تَأْتِيَنَّ
فِي بَيْتِهِ إِلَّا بِإِذْنِهِ

„Es steht der Frau nicht zu zu fasten, wenn ihr Mann anwesend ist und es nicht möchte. Und sie darf ohne seine Erlaubnis niemanden in sein Haus eintreten lassen.“²⁸

26 Abu Dawūd, Kitāb an-Nikāh, Bāb Haqqu-z-Zaudsch ‘ala-l-Mar’a (Nr. 2140); at-Tirmidhi, Kitāb ar-Radā’u, Bāb ma dschā’a fi Haqqu-z-Zaudsch ‘ala-l-Mar’a (Nr. 1159)

27 Buchāri, Kitāb an-Nikāh, Bāb idha bāt al Mar’atu Muhādschiratan Firāscha Zaudschiha, (Nr. 5193); Muslim, Kitāb an-Nikāh, Bāb Tahrīm Imtinā’iha fi Firāschi Zaudschiha (Nr. 1436)

28 Buchāri, Kitāb an-Nikāh, Bāb la Ta’dhanu-l-Mar’atu fi baiti Zaudschiha li Ahadin illā bi-Idhnih (Nr. 5195); Muslim, Kitāb az-Zakāh, Bāb ma Anfaqa-l’Abd min Māl Maulāh (Nr. 1026)

Auch erklärte der Gesandte Allāhs ﷺ, dass die Zufriedenheit des Ehemannes mit seiner Ehefrau ein Grund für die Ehefrau ist, ins Paradies einzutreten. So überliefert at-Tirmidhi einen *Hadīth*, den Umm Salama رضي الله عنها berichtete, in dem der Prophet ﷺ sagte:

أما امرأة ماتت وزوجها عنها راض دخلت الجنة.

„Eine Frau, die stirbt und ihr Ehemann ist zufrieden mit ihr, wird ins Paradies eintreten.“^{29 30}

29 at-Tirmidhi, *Kitāb ar-Radā'a*, Bāb ma dschā`a fi Haqqi-z-Zaudsch `ala-l-Mar`a (Nr. 1161); Ibn Mādscha, *Kitāb an-Nikāh*, Bāb Haqqi-z-Zaudsch `ala-l-Mar`a (Nr. 1854)

30 Anmerkung des Verlegers: Scheich al-Albāni hat diesen *Hadīth* als *da`īf* eingestuft!

7. Die Rechte der Regierenden und des Volkes

Mit Regierendem ist jeder gemeint, der die Muslime anführt, sei es der Präsident des Staates oder der Vorsteher einer Gemeinde. All diese besitzen Rechte gegenüber ihrem Volk bzw. ihren Anhängern und das Volk wiederum besitzt ebenfalls Rechte. Die Rechte des Volkes beinhalten unter anderem, dass die Regierenden ihre Pflichten erfüllen und den geraden, aufrechten Weg gehen, den Allāh ﷻ ihnen gezeigt hat, nämlich den Weg des Gesandten Allāhs ﷺ. Denn damit wird das erstrebenswerte, glückliche soziale Miteinander gewährleistet. Gehen die Regierenden diesen Weg, erlangen sie damit nicht nur die Zufriedenheit Allāhs ﷻ, sondern auch die Zufriedenheit ihres Volkes, welches dann, ohne Widerwillen ihre Befehle ausführt und ihnen vertraut. Denn derjenige, der Allāh ﷻ fürchtet, den fürchten die Menschen, und derjenige, der sich um die Zufriedenheit Allāhs ﷻ bemüht, dessen Angelegenheit übernimmt und erleichtert Er und lässt das Volk mit den Regierenden zufrieden sein, weil die Herzen einzig und allein in Allāhs Händen liegen und Er ﷻ wendet sie, wie Er will.

Die Rechte der Regierenden gegenüber ihrem Volk, zeigen sich darin, dass sich das Volk mit Ratschlägen an sie wenden soll und sie erinnert, wenn sie zu entgleisen drohen. (Ebenso soll man) Gebete für sie auszusprechen, wenn sie vom rechten Weg abkommen, ihre Befehle auszuführen, solange diese keine Sünden darstellen. Ihre Befehle und Anordnungen zu befolgen, gewährleistet ein stabiles und ordentliches System, jedoch entstehen durch Ungehorsam und Nichtbefolgung Probleme und chaotische Zustände. Daher befahl Allāh ﷻ, Ihm zu gehorchen, Seinem Gesandten ﷺ und den Herrschern. Er ﷻ sagte:

﴿يَا أَيُّهَا الَّذِينَ آمَنُوا أَطِيعُوا اللَّهَ وَأَطِيعُوا الرَّسُولَ وَأُولِي الْأَمْرِ مِنْكُمْ﴾

„O die ihr glaubt, gehorcht Allāh und gehorcht dem Gesandten und den Befehlshabern unter euch!“ [4 : 59]

Der Gesandte Allāhs ﷺ sagte:

السَّمْعُ وَالطَّاعَةُ حَقٌّ مَا لَمْ يُؤْمَرْ بِالْمَعْصِيَةِ فَإِذَا أُمرَ بِمَعْصِيَةٍ
فَلَا سَمْعَ وَلَا طَاعَةَ.

„Ein jeder Muslim hat in allen Dingen zu gehorchen, die er mag und nicht mag, ausser es wird ihm auferlegt, eine Sünde zu begehen. Wird ihm derartiges auferlegt, hat er nicht zu

gehorschen.“³¹

‘Abdullāh Ibn ‘Umar رضي الله عنه berichtete: „Wir waren mit dem Propheten ﷺ auf einer Reise und liessen uns dann an einem Ort nieder. Später rief der Rufer des Propheten ﷺ: ‚Versammelt euch.‘ (Sodann) versammelten wir uns um den Propheten ﷺ. Er sagte:

إِنَّهُ لَمْ يَكُنْ نَبِيٌّ قَبْلِي إِلَّا كَانَ حَقًّا عَلَيْهِ أَنْ يَدُلَّ أُمَّتَهُ عَلَى خَيْرٍ مَا يَعْلَمُهُ لَهُمْ وَيُنْذِرَهُمْ شَرًّا مَا يَعْلَمُهُ لَهُمْ وَإِنَّ أُمَّتَكُمْ هَذِهِ جُعِلَ عَافِيَتُهَا فِي أَوْلَئِهَا وَسَيُصِيبُ آخِرَهَا بَلَاءٌ وَأُمُورٌ تُنْكَرُوْنَهَا وَتَحِيءُ فِتْنَةً فَيُرْتَقُ بَعْضُهَا بَعْضًا وَتَحِيءُ الْفِتْنَةَ فَيَقُولُ الْمُؤْمِنُ هَذِهِ مَهْلِكَتِي. ثُمَّ تَنْكَشِفُ وَتَحِيءُ الْفِتْنَةَ فَيَقُولُ الْمُؤْمِنُ هَذِهِ هَذِهِ. فَمَنْ أَحَبَّ أَنْ يُزْحَرَ عَنِ النَّارِ وَيَدْخُلَ الْجَنَّةَ فَلْتَأْتِهِ مَنِيَّتُهُ وَهُوَ يُؤْمِنُ بِاللَّهِ وَالْيَوْمِ الْآخِرِ وَلِيَأْتِ إِلَى النَّاسِ الَّذِي يُحِبُّ أَنْ يُؤْتَى إِلَيْهِ وَمَنْ بَاعَ إِمَامًا فَأَعْطَاهُ صَفْقَةً يَدِهِ وَثَمْرَةَ قَلْبِهِ فَلْيُطِعهُ إِنْ اسْتَطَاعَ فَإِنْ جَاءَ آخَرَ يُنَازِعُهُ فَاضْرِبُوا عُنُقَ الْآخِرِ.

Jeder Gesandte Allāhs hatte die Aufgabe, seine Gemeinde

31 Buchāri, *Kitāb al-Dschihād wa-s-Sair*, Bāb as-Sam‘ wa-t-Tā‘a li-l-Imām (Nr. 2955); Muslim, *Kitāb al-Imāra*, Bāb Wudschūb Tā‘atu-l-Umarā‘ fi Ghair Ma’sia wa-Tahrīmiha fi-l-Ma’sia (Nr. 1839)

auf das Beste hinzuweisen, welches er kennt und vor dem Schlechten zu warnen, welches er kennt. Das Gute eurer Gemeinde wurde an ihren Anfang gestellt und an ihrem Ende stehen eure Nachfahren, die viele Dinge ereilen wird, welche ihr verabscheut. Es werden Versuchungen erscheinen, die sich gegenseitig verharmlosen. Wenn eine Versuchung erscheint, sagt der Gläubige: ‚Diese Versuchung wird mich vernichten.‘ Dann kommt eine weitere Versuchung und der Gläubige sagt: ‚Diese, diese wird mich vernichten.‘ Wer also möchte, dass er von der Hölle ins Paradies gerückt wird, der soll, wenn der Tod ihn einholt, an Allāh und den letzten Tag glauben, die Menschen so behandeln, wie er selbst behandelt werden möchte. Und wenn jemand einen Anführer huldigt, mit dem er einen Handschlag macht bzw. eine Abmachung trifft, so soll er ihm gehorchen. Kommt jemand anderes, der die Herrschaft des Anführers (des islāmischen Staates) strittig machen will, so tötet ihn.“³²

Ein Mann fragte den Propheten ﷺ: „O Gesandter Allāhs, was sollen wir tun, wenn unsere Anführer ihr Recht einfordern, uns aber unsere Rechte verwehren?“ Der Prophet ﷺ wendete sich von ihm ab. Als der Mann seine Frage wiederholte, sagte der Prophet ﷺ:

اسْمَعُوا وَأَطِيعُوا فَإِنَّمَا عَلَيْهِمْ مَا حَمَلُوا وَعَلَيْكُمْ مَا حَمَلْتُمْ

32 Muslim, Kitāb al-Imāra, Bāb Wudschūb al-Wafā' bi-Bay'ati-l-Chulafā' al-Auwal fa-l-Auwal, (Nr. 1844)

„Hört und gehorcht (im Guten), denn ihnen wird zur Last gelegt, was sie getan haben, und euch wird zur Last gelegt, was ihr getan habt.“³³

Schliesslich zählt zu den Rechten der Regierenden, dass das Volk ihnen bei ihren Angelegenheiten und Aufgaben hilft und sie unterstützt. Jeder in der Gesellschaft sollte seine Rolle kennen und diese auch erfüllen, damit die Dinge ordnungsgemäss verlaufen. Denn ohne die Hilfe und Unterstützung des Volkes wird dies nicht möglich sein.

33 Muslim, *Kitāb al-Imāra*, Bāb Tā'at al-Umarā' wa-in mana'u-l-Huqūq (Nr. 4888)

8. Die Rechte der Nachbarn

Der Nachbar genießt wichtige Rechte:

- Steht er dir territorial und verwandtschaftlich nahe und ist zudem ein Muslim, stehen ihm drei Rechte zu: Das Recht der Nähe (Nachbarschaft), das Recht der Verwandtschaft und das Recht des Islām.

- Ist er ein Muslim und ein Nachbar, ohne mit dir verwandt zu sein, stehen ihm zwei Rechte zu: Das Recht der Nachbarschaft und des Islām.

- Ist er mit dir verwandt, aber kein Muslim, stehen ihm zwei Rechte zu: Das Recht der Verwandtschaft und das Recht der Nachbarschaft.

- Ist er kein Muslim, nicht mit dir verwandt, aber mit dir benachbart, steht ihm ein Recht zu: Das Recht der Nachbarschaft.

﴿ وَبِالْوَالِدَيْنِ إِحْسَانًا وَبِذِي الْقُرْبَىٰ وَالْيَتَامَىٰ وَالْمَسَاكِينِ وَالْجَارِ ذِي الْقُرْبَىٰ وَالْجَارِ الْجُنُبِ ﴾

„Und zu den Eltern sollt ihr gütig sein und zu den

**Verwandten, den Waisen, den Armen, dem verwandten
Nachbarn, dem fremden Nachbarn, ...“ [4 : 36]**

Der Prophet ﷺ sagte:

مَا زَالَ جِبْرِيلُ يُوصِينِي بِالْجَارِ حَتَّى ظَنَنْتُ أَنَّهُ سَيُورُنِي.

„Dschibrīl hat mir solange den Nachbarn empfohlen, bis ich dachte, dass dieser von seinem Nachbarn erbt.“³⁴

Der Nachbar hat das Recht, von seinem Nachbar gut behandelt zu werden, sowohl finanziell als auch physisch in Form von Hilfe und Unterstützung. So sagte der Gesandte Allāhs ﷺ:

خير الجيران عند الله خيرهم لجاره.

„Die besten Nachbarn sind diejenigen, die am besten zu ihren Nachbarn sind.“³⁵

Ebenso sagte er ﷺ:

مَنْ كَانَ يُؤْمِنُ بِاللَّهِ وَالْيَوْمِ الْآخِرِ فَلْيُكْرِمْ جَارَهُ.

„Derjenige, der an Allāh und an den letzten Tag glaubt, soll

34 Buchāri, Kitāb al-Adab, Bāb al-Wasat bi-l-Dschār (Nr. 6014, Nr. 6015); Muslim, Kitāb al-Bir wa-Silat wa-l-Adab, Bāb al-Wasiyya bi-l-Dschār wa-l-Ihsān ilayh (Nr. 2624, Nr. 2625)

35 at-Tirmidhi, Kitāb al-Bir wa-s-Sila, Bāb ma dschā`a fi-Haq al-Dschiwār (Nr. 1944)

seinen Nachbarn gut behandeln.“³⁶

In einem *Hadīth* heisst es:

إِذَا طَبَخْتَ مَرَقًا فَأَكْثِرْ مَاءَهُ وَتَعَاهَدْ جِيرَانِكَ.

„Wenn du eine Sosse zubereitest, dann füge mehr Wasser hinzu und lade deinen Nachbarn ein.“³⁷

Zur guten Behandlung gehört auch, dass sich die Nachbarn an Festtagen und besonderen Ereignissen beschenken. Des Weiteren darf der Nachbar seinen Nachbarn nicht stören oder ihm Unrecht zufügen, sei es durch einen Ausspruch oder durch eine Handlung. So sagte der Prophet ﷺ:

وَاللَّهِ لَا يُؤْمِنُ وَاللَّهِ لَا يُؤْمِنُ وَاللَّهِ لَا يُؤْمِنُ قِيلَ ، وَمَنْ يَا رَسُولَ اللَّهِ قَالَ الَّذِي لَا يَأْمَنُ جَارُهُ بَوَائِقَهُ.

„Bei Allāh, er glaubt nicht, bei Allāh, er glaubt nicht, bei Allāh, er glaubt nicht!“ Sie fragten: „Wer, o Gesandter Allāhs?“ Er sagte: „Derjenige, vor dessen schlechter Behandlung sein Nachbar nicht sicher ist.“³⁸

36 Buchāri, *Kitāb al-Adab*, Bāb man kāna yu`minu bi-llāh wa-l-Yaumi-l-Ākhīr fa-la yu`dhi Dschārah (Nr. 6019); Muslim, *Kitāb al-Imān*, Bāb al-Hath `ala Ikrām al-Dschār wa-d-Dayf wa-Luzūm as-Samt (Nr. 48)

37 Muslim, *Kitāb al-Nīr wa-s-Sila wa-l-Adab*, Bāb al-Wasiyya bi-l-Dschār wa-l-Ihsān ilayh (Nr. 6856)

38 Buchāri, *Kitāb al-Adab*, Bāb Ithim man la ya`manu Dschāruhu bawā`iqahu (Nr. 6016)

In einer anderen Überlieferung heisst es:

لَا يَدْخُلُ الْجَنَّةَ مَنْ لَا يَأْمَنُ جَارَهُ بَوَائِقَهُ.

„Niemand wird ins Paradies eintreten, vor dessen schlechter Behandlung sein Nachbar nicht sicher ist.“³⁹

Wer also seinem Nachbarn Unrecht zufügt, ist nicht gläubig und wird nicht ins Paradies eintreten. Viele Menschen behandeln ihre Nachbarn sehr schlecht, vernachlässigen ihre Rechte und ihre Nachbarn fühlen sich nicht sicher vor ihnen. Oft befinden sie sich im Streit miteinander, beschimpfen sich, und vielleicht kommt es gar zu Handgreiflichkeiten.

All das entspricht nicht dem, was Allāh ﷻ und Sein Gesandter angeordnet haben. Vielmehr führt ein solches Verhalten dazu, dass sich die Muslime spalten und ihre Herzen sich gegenseitig abstossen.

39 Muslim, *Kitāb al-Imān*, *Bāb Tahrīm idhā` al-Dschār* (Nr. 181)

9. Die Rechte der Allgemeinheit der Muslime

Diese Rechte sind sehr viele und einige werden im folgenden *Hadīth* erwähnt. Der Gesandte Allāhs ﷺ sagte:

حَقُّ الْمُسْلِمِ عَلَى الْمُسْلِمِ سِتٌّ: إِذَا لَقَيْتَهُ فَسَلِّمْ عَلَيْهِ وَإِذَا دَعَاكَ فَاجِبْهُ وَإِذَا اسْتَنْصَحَكَ فَانصَحْ لَهُ وَإِذَا عَطَسَ فَحَمِدْ اللَّهَ فَسَمِّتْهُ وَإِذَا مَرِضَ فَعُدَّهُ وَإِذَا مَاتَ فَاتَّبِعْهُ.

„Ein Muslim besitzt gegenüber einem anderen Muslim sechs Rechte: Wenn du ihn triffst, grüsse ihn (indem du *As-Salāmu ʿalaikum* sagst). Wenn er dich einlädt, sollst du seine Einladung annehmen. Wenn er dich um Rat bittet, rate ihm aufrichtig. Wenn er niest und Allāh (mit den Worten *alhamdu lillāh*) lobt, dann antworte ihm (mit den Worten *yarhamuka Allāh*). Wenn er krank ist, sollst du ihn besuchen. Wenn er gestorben ist, folge ihm (bei seinem Begräbniszug).“⁴⁰

Im Folgenden werden diese Pflichten näher erläutert.

40 Muslim, *Kitāb as-Salām*, *Bāb min Haqqi-l-Muslim li-l-Muslim Raddu-s-Salām* (Nr. 5778); Buchāri, *Kitāb al-Dschanāʿiz*, *Bāb al-Amr bi-l-Ittibāʿ al-Dschanāʿiz* (Nr. 1240)

1. Der Gruss:

Dieser stellt eine Handlung dar, die der Prophet ﷺ regelmässig vollzogen hat (*Sunna mu`akkada*). Der Gruss führt zu Zuneigung und Harmonie unter den Muslimen. Darauf weist der *Hadīth* hin, in dem der Prophet ﷺ sagte:

لَا تَدْخُلُونَ الْجَنَّةَ حَتَّى تُوْمِنُوا وَلَا تُوْمِنُوا حَتَّى تَحَابُّوْا. أَوْ لَا
أَدُلُّكُمْ عَلَى شَيْءٍ إِذَا فَعَلْتُمُوهُ تَحَابَبْتُمْ أَفْشَوْا السَّلَامَ بَيْنَكُمْ.

„Bei Allāh, ihr werdet nicht ins Paradies eintreten, bis ihr gläubig seid. Und ihr werdet nicht gläubig sein, bis ihr einander mögt. Soll ich euch denn nicht von einer Tat berichten, wegen der ihr einander mögt, wenn ihr sie vollzieht? Grüsset einander (mit dem islāmischen Gruss).“⁴¹

Der Gesandte Allāhs ﷺ pflegte jeden zuerst zu grüssen. Dies tat er auch mit den Kindern, wenn er an ihnen vorbeiging.

Hierbei gehört es zur Sunna, dass der Jüngere den Älteren grüsset, die kleine Gruppe die grössere, der Reitende (Fahrende) den Fussgänger. Wird diese Sunna nicht eingehalten, dann soll eben der andere grüssen, damit der Gruss ausgesprochen wird. Wenn also der

41 Muslim, *Kitāb al-Imān*, Bāb Bayān annāhu la yadchulu-l-Dschannāta illa-l-Mu`minūn wa-anna Mahabbatu-l-Mu`minīn mina-l-Imān (Nr. 203)

Jüngere nicht grüsst, so soll der Ältere grüssen, und wenn die kleine Gruppe nicht grüsst, dann soll die grosse grüssen, damit sie für diese schöne Tat reichlich belohnt werden. So sagte ‘Ammār Ibn Yāsir رضي الله عنه:

ثَلَاثٌ مَنْ جَمَعَهُنَّ فَقَدْ جَمَعَ الْإِيمَانَ الْإِنْصَافُ مِنْ نَفْسِكَ
وَبَذْلُ السَّلَامِ لِلْعَالَمِ وَالْإِنْفَاقُ مِنَ الْإِقْتَارِ.

„Derjenige, der diese drei Dinge tut, hat den (vollkommenen) Imān (Glauben) erfüllt: Die gerechte Behandlung, jeden von sich aus zu grüssen und das Spenden trotz des eigenen Geizes.“⁴²

Wenn also der Gruss eine Handlung ist, die der Prophet ﷺ regelmässig vollzog, so ist die Erwidrung des Grusses eine gesellschaftliche Glaubenspflicht. Dabei ist es ausreichend, wenn von einer Gruppe von Personen einer den Gruss erwidert, anstatt die ganze Gruppe.

﴿وَإِذَا حُيِّتُمْ بِتَحِيَّةٍ فَحَيُّوا بِأَحْسَنَ مِنْهَا أَوْ رُدُّوهَا﴾

„Und wenn euch ein Gruss entgegengebracht wird, dann grüsst mit einem schöneren (zurück) oder erwidert ihn.“ [4 : 86]

42 Buchāri, Kitāb al-Imān, Bāb Ifschā`us-Salām minas-Salām (Nr. 28)

So ist es nicht ausreichend, bloss etwas wie ‚Hallo‘ oder ‚Guten Tag‘ zu sagen (*ahlan wa sahan*), denn diese Grussformel ist dem ‚*as-Salāmu ‘alaikum*‘ nicht gleich und ebenso wenig schöner.

Wird man mit den Worten *as-Salāmu ‘alaikum* begrüsst, so soll man *wa ‘alaikum as-Salām* erwidern. Wird mit *Ahlan* begrüsst, kann man denselben Gruss erwidern.

2. Die Einladung:

Wenn der Nachbar dich zu sich nach Hause, etwa zum Essen o.ä., einlädt, dann nimm seine Einladung an. Die Annahme der Einladung ist ebenfalls eine Sunna, die der Prophet ﷺ regelmässig zu vollziehen pflegte. Die Einladung anzunehmen, birgt eine Freude des Einladenden und fördert die Freundschaft und Zuneigung. Anders ist es bei der Annahme einer Einladung zur Hochzeit, welche nämlich bei erfüllter Voraussetzung eine Pflicht darstellt. So sagte der Prophet ﷺ:

وَمَنْ لَمْ يُجِبِ الدَّعْوَةَ فَقَدْ عَصَى اللَّهَ وَرَسُولَهُ.

„Wer die Einladung nicht annimmt, ist gegenüber Allāh und Seinem Gesandten ungehorsam.“⁴³

43 Muslim, *Kitāb an-Nikāh*, Bāb *al-Amr bi-Idschabāti-d-Dā'i* (Nr. 1432); Buchāri, *Kitāb an-Nikāh*, Bāb *man taraka-d-Da'wa fa-qad 'asa-Allāh wa Rasūlah* (Nr. 5177)

Womöglich beinhaltet „Wenn er dich einlädt, so nimm seine Einladung an“, auch eine Bitte, ihm zu helfen. So ist man verpflichtet, die Bitte (Einladung) anzunehmen bzw. dieser nachzukommen. Wenn er dich also bittet, ihm beim Tragen einer Sache, beim Transportieren oder Ähnlichem behilflich zu sein, bist du laut dem *Hadīth* des Gesandten ﷺ verpflichtet, ihm zu helfen:

الْمُؤْمِنُ لِلْمُؤْمِنِ كَالْبُنْيَانِ يَشُدُّ بَعْضُهُ بَعْضًا.

„Der Gläubige ist für den Gläubigen wie ein Gebäude, bei dem ein Teil den anderen stützt.“⁴⁴

3. Die Bitte um Rat:

„Wenn er dich um Rat bittet, so rate ihm aufrichtig“ bedeutet: Wenn er in einer bestimmten Sache deinen Rat ersucht, sollst du ihm aufrichtig raten, weil dies laut des Propheten ﷺ zur Religion gehört:

الدِّينُ النَّصِيحَةُ، لِلَّهِ وَلِكِتَابِهِ وَلِرَسُولِهِ وَلِأئِمَّةِ الْمُسْلِمِينَ وَعَامَّتِهِمْ

„Die Religion ist der Ratschlag. Für Allāh, für Sein Buch, für Seinen Gesandten, für die Führer der Muslime und ihre

⁴⁴ Buchāri, *Kitāb al-Madālim*, Bāb *Nasrul-Madlūm* (Nr. 2446); Muslim, *Kitāb al-Bir wa-s-Sila wa-l-Adab* (Nr. 2585)

*Gesamtheit.*⁴⁵

Kommt er nicht zu dir, um nach deinem Rat zu fragen, du erkennst jedoch, dass sein Vorhaben einen Schaden für ihn darstellt, gehört es wegen der Schadensvermeidung zu deiner Pflicht, ihm deinen Rat mitzuteilen. Stellt sein Vorhaben aber keinen Schaden oder Sünde dar, du bist jedoch anderer Meinung, musst du ihm keinen Rat erteilen, solange er nicht danach fragt.

4. Wenn er niest:

In diesem Fall antwortet man mit den Worten *yarhamuka* Allāh die als Dank dafür zu verstehen sind, dass er Allāh ﷻ gelobt hat. Sollte er nicht *alhamdulillah* sagen, antwortet man nicht darauf, da er Allāh ﷻ nicht gelobt hat.

Dem Niesenden zu antworten, wenn er Allāh ﷻ lobt, ist Pflicht. Und dieser muss anschliessend seinerseits sagen: „*Yahdīkum Allāh wa yuslih bālakum*“. Niest jemand mehr als dreimal, soll man ihm dreimal mit den Worten *yarhamuka* Allāh antworten. Beim vierten Mal sagt man stattdessen: „*‘Afāka Allāh*⁴⁶.“

45 Buchāri, *Kitāb al-Imān*, Bāb *Qauluhu ad-Dīnu-n-Nasīha* (S. 35); Muslim, *Kitāb al-Imān*, Bāb *Bayān anna-d-Dīna-n-Nasīha* (Nr. 55)

46 Möge Allāh ﷻ dich heilen!

5. Wenn er krank ist:

In diesem Fall soll man den Kranken besuchen, welches auch sein Recht ist und dem die Muslime nachkommen sollen. Je näher dir der Kranke steht, umso grösser ist deine Pflicht, ihn zu besuchen.

Auch richten sich die Dauer und die Anzahl der Besuche nach der Krankheit des Patienten, die dabei berücksichtigt werden sollte. Die Sunna für einen Krankenbesuch besteht darin, dass der Besuchende den Kranken nach seinem Zustand fragt und für ihn Bittgebete spricht. Diese Dinge gehören zu den wichtigsten Gründen der Genesung. Auch soll der Kranke auf angebrachte und angenehme Weise an die Reue und die Bitte um Vergebung erinnert werden. So könnte man etwa sagen: Du erlangst in deiner Krankheit viel Gutes, denn Allāh ﷻ vergibt durch die Krankheit die Sünden und entfernt die Fehlritte. Da du aufgrund deiner Krankheit von vielem abgehalten wirst, könntest du durch *Istighfār* (Bitte um Vergebung), *Dhikr* (Lobpreisungen) und *Ad'iyya* (Bittgebete) sehr viel Lohn bekommen.

6. Wenn er stirbt:

Folge ihm in seinem Begräbniszug. Dieses Folgen ist

das Recht des Toten und man selbst bekommt dafür sehr viel Lohn gutgeschrieben. So sagte der Gesandte Allāhs ﷺ:

مَنْ شَهِدَ الْجَنَازَةَ حَتَّى يُصَلِّيَ عَلَيْهَا فَلَهُ قِيرَاطٌ ، وَمَنْ شَهِدَ حَتَّى تُدْفَنَ كَانَ لَهُ قِيرَاطَانِ قِيلَ وَمَا الْقِيرَاطَانِ قَالَ مِثْلُ الْجَبَلَيْنِ الْعَظِيمَيْنِ.

„Wer dem Begräbniszug folgt, bis das Totengebet verrichtet wurde, bekommt einen Qirāt. Und wer dem Begräbniszug folgt, bis der Tote begraben wird, bekommt zwei Qirāt.“ Sie fragten: „Was sind zwei Qirāt?“ Er sagte: „(Sie sind) Wie die zwei gewaltigen Berge.“⁴⁷

Zu den Pflichten eines Muslims gegenüber einem anderen Muslim gehört die Unterlassung jeglicher Art von Schadenzufügung, denn dies stellt eine grosse Sünde dar. So sagt Allāh ﷻ:

﴿وَالَّذِينَ يُؤْذُونَ الْمُؤْمِنِينَ وَالْمُؤْمِنَاتِ بَغَيْرِ مَا اكْتَسَبُوا فَقَدِ احْتَمَلُوا بُهْتَانًا وَإِثْمًا مُّبِينًا﴾

„Und diejenigen, die den gläubigen Männern und den gläubigen Frauen Leid zufügen für etwas, was sie

47 Buchāri, Kitāb al-Dschanā`iz, Bāb man intadara hatta tudfan (Nr. 1325); Muslim, Kitāb al-Dschanā`iz, Bāb fadlu-s-salāh `ala-l-Dschanāza wa-t-Tibā`iha (Nr. 945)

nicht begangen haben, laden damit Verleumdung und offenkundige Sünde auf sich.“ [33 : 58]

Es gilt in den meisten Fällen, dass Allāh ﷻ denjenigen rächt, der von seinem muslimischen Glaubensbruder schlecht behandelt wurde. So sagte der Prophet ﷺ:

لَا تَبَاغُضُوا ، وَلَا تَحَاسَدُوا ، وَلَا تَدَابَرُوا وَكُونُوا عِبَادَ اللَّهِ
إِخْوَانًا ، وَلَا يَجِلُّ لِمُسْلِمٍ أَنْ يَهْجَرَ أَخَاهُ فَوْقَ ثَلَاثَةِ أَيَّامٍ .

„Schürt keinen gegenseitigen Haß unter euch. Seid einander nicht neidisch. Wendet euch nicht voneinander ab und seid Allāhs Diener, brüderlich zueinander. Es ist dem Muslim nicht erlaubt, seinen Bruder länger als drei Tage zu meiden.“⁴⁸

Es gibt zahlreiche Rechte der Muslime, doch vielleicht kann man sie im folgenden *Hadīth* des Propheten ﷺ zusammenfassen: „Der Muslim ist der Bruder des Muslims.“ Wenn man die Voraussetzung dieser Brüderlichkeit erfüllt, wird man darauf bedacht sein, Gutes zu tun und niemandem einen Schaden zuzufügen.

48 Buchāri, *Kitāb al-Adab*, Bāb *ma yanha 'ani-t-Tahasud wa-t-Tadabbur* (Nr. 6065), Bāb *al-Hidschra* (Nr. 6076); Muslim, *Kitāb al-Bir wa-s-Sila wa-l-Adab*, Bāb *Tahrīm Dulm al-Muslim* (Nr. 2564)



Für Fragen & Anregungen:

Email: eyad@hadrou.de

Für weiteres Wissen:

Web: www.hadrou.de